



## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **IV/2005/05119**  
Datum: 26.07.2005  
Bezug-Nummer.  
Kostenstelle/Unterabschnitt:  
Verfasser:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften Stadtrat	23.08.2005	öffentlich Vorberatung
	28.09.2005	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Feststellung Jahresabschluss 2004 der TGZ Halle Technologie- und  
Gründerzentrum Halle GmbH**

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) genehmigt folgende Beschlussfassung des Vertreters der Stadt in der Gesellschafterversammlung der TGZ Halle Technologie- und Gründerzentrum Halle GmbH vom 30.06.2005:

1. Der von den Geschäftsführern der Technologie- und Gründerzentrum Halle GmbH vorgelegte Jahresabschluss des Jahres 2004 wird in der von der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Euregio Südwest GmbH geprüften und am 03.06.2005 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Form festgestellt.

Der Jahresüberschuss beträgt 151.081,95 €  
Die Bilanzsumme beträgt 24.228.287,48 €

2. Der Jahresüberschuss von 151.081,95 € wird in eine Rücklage für Bauinstandhaltung eingestellt.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für das Geschäftsjahr 2004 entlastet.

Szabados  
Bürgermeisterin

## **Begründung:**

Die Stadt Halle (Saale) ist mit 60 % Gesellschafteranteil an der TGZ Halle Technologie- und Gründerzentrum Halle (Saale) GmbH beteiligt. Weitere Gesellschafter sind die Stadt- und Saalkreissparkasse (20 %), die envia Mitteldeutsche Energie AG (15 %) und die IHK Halle-Dessau (5 %). Der Vertreter der Stadt hat in der Gesellschafterversammlung der TGZ am 30.06.2005 zusammen mit den Vertretern der anderen Gesellschaftern der TGZ bereits einen Gesellschafterbeschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2004, die Ergebnisverwendung und die Entlastung des Aufsichtsrats gefasst. Diese Beschlussfassung erfolgte seitens des städtischen Vertreters unter dem Genehmigungsvorbehalt des Stadtrates, da gemäß Stadtratsbeschluss vom 26.02.1997 (Nr. 97/I-28/A-256) vor Entscheidungen, welche die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung und die Entlastung von Aufsichtsratsmitgliedern betreffen, eine entsprechende Ermächtigung des Stadtrates einzuholen ist. Folglich ist seitens des Stadtrates eine Genehmigung der Zustimmung des städtischen Vertreters in der Gesellschafterversammlung zum o.g. Beschluss notwendig.

Das Unternehmen hat im Geschäftsjahr 2004 einen Jahresüberschuss in Höhe von 151.081,95 € erzielt, der gemäß den Vorschriften des Gesellschaftervertrages der TGZ in eine satzungsgemäße Rücklage für Bauinstandhaltung eingestellt werden soll.

Nachdem im vorangegangenen Geschäftsjahr 2003 Unternehmensinsolvenzen im TGZ einen Leerstand verursachten, konnten im Geschäftsjahr 2004 die Firmen im TGZ entgegen der bundesweiten wirtschaftlichen Situation stabilisiert werden. Es bestand sogar die Notwendigkeit, die Ende 2003 beschlossene Errichtung eines Mehrzweckgebäudes für eine Flächenvorhaltung kurzfristig 2004 mit einer Hauptnutzfläche von 1.464 m<sup>2</sup> und einem Investitionsvolumen von 1.521 T€ zu realisieren. Insgesamt war das TGZ im Durchschnitt zu 92,8 % ausgelastet, wobei die Leerstandszeiten zur Generalinstandsetzung der Räumlichkeiten genutzt wurden. Ohne das Mehrzweckgebäude wäre ein Flächenfehlbedarf von ca. 800 m<sup>2</sup> entstanden und Existenzgründungen bzw. Ansiedlungen hätten nicht stattfinden können.

Die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Euregio Südwest GmbH hat den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der TGZ für das Geschäftsjahr 2004 geprüft und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt: Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 317 Handelsgesetzbuch (HGB) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter der Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Die Prüfung der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Euregio Südwest GmbH hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft.

Der Bericht zur Prüfung des Jahresabschlusses 2004 liegt zur Einsichtnahme in den Räumen der Stadtverwaltung aus.

Der Aufsichtsrat der TGZ wurde von der Geschäftsführung regelmäßig und ausführlich über Lage und Entwicklung der Gesellschaft sowie über wesentliche Geschäftsvorfälle unterrichtet. Anhand dessen konnte sich der Aufsichtsrat Einblick in die laufenden Geschäfte des Unternehmens verschaffen und dadurch seine Kontroll- und Beratungspflicht erfüllen sowie sich von der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung überzeugen.

Der Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder steht somit nichts im Wege. Der Aufsichtsrat der TGZ hatte in seiner Sitzung vom 30.06.2005 bezüglich der Punkte 1 und 2 der Gesellschafterversammlung eine Beschlussempfehlung gegeben.

Es wird daher um Beschlussfassung der Vorlage gebeten.